# Vereinbarung über die vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzmitteln

zwischen

der

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH Hertzstraße 3, 31535 Neustadt a. Rbge. - nachfolgend WBN -

und der

Stadt Neustadt a. Rbge.
Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.
- nachfolgend Stadt -

und dem

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. als Eigenbetrieb der Stadt Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge. - nachfolgend ABN -

# Präambel

Aufgrund des langfristigen Anlagevermögens des ABN und der damit verbundenen, zum Teil über Jahrzehnte andauernden, Ansparzeit für Ersatzinvestitionen (vorrangig im Kanalnetz) verfügt der ABN über umfangreiche freie Liquidität. Durch die Veränderungen am Kapitalmarkt muss der ABN für diese zukünftig erforderlichen und angesparten Gelder Negativzinsen von (aktuell) bis zu -0,5% zahlen.

Gemäß §10 Abs. 3 EigBetrVO ist für liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, §30 KomHKVO entsprechend anzuwenden. Diese Mittel kann der Eigenbetrieb auch der Kommune zur Verfügung stellen. Legt die Kommune die zur Verfügung gestellten Geldmittel an, so stehen dem Eigenbetrieb als Vergütung im Sinne des §7 Abs. 1 EigBetrVO mindestens die daraus erlangten Zinserträge zu. Zwischen der Kommune und dem Eigenbetrieb getroffene Vereinbarungen sind zu dokumentieren.

Die Angemessenheit der Vergütung für zur Verfügung gestellte Finanzmittel an Unternehmen in privater Rechtsform an denen die Kommune beteiligt ist, regelt §7 Abs. 1 Nr. 3 EigBetrVO in Verbindung mit §128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die WBN als 100%ige Tochter der Stadt sind zweifelsfrei ein solches Unternehmen und somit explizit von der EigBetrVO im Kontext einer "...Zurverfügungstellung von Finanzmitteln" des Eigenbetriebes erfasst.

Um die angesparten Gelder für zukünftige Investitionen des ABN nicht durch Negativzinsen zu belasten bzw. durch (noch) nicht benötigte Liquidität positive Zinserträge zu erzielen, soll diese Vereinbarung über die vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzmitteln geschlossen werden. Die dadurch erzielten Zinserträge kommen dem Gebührenzahlenden unmittelbar zugute.

Mit dieser Vereinbarung werden die Verpflichtungen nach §10 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO (wirtschaftliche Berechtigung), nach §10 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO (grundsätzliche Dokumentation) und nach §30 KomHKVO zur sicheren und ertragsorientierten Anlage von nicht sofort benötigter Liquidität erfüllt.

# 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vorübergehende Gewährung von Finanzmitteln zwischen dem ABN und der Stadt bzw. zwischen dem ABN und der Stadt zur Weiterreichung an die WBN bis zu einer Höhe von maximal 8 Mio. EUR gegen Zahlung von Zinsen. Wesentliches Ziel dieser Vereinbarung ist die möglichst ertragsorientierte Verwendung nicht sofort benötigter Liquidität.

# 2. Inanspruchnahme

a) Die liquiden Mittel des ABN, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, können der Stadt ganz oder in Teilen gegen Verzinsung zur Verfügung gestellt werden. Eine Abnahmeverpflichtung seitens der Stadt besteht nicht.

Sofern die Stadt beim ABN für sich selbst Liquiditätskredite tatsächlich aufnimmt, ist dem Verwaltungsausschuss hierüber sowie über deren Rückzahlung vierteljährlich schriftlich zu berichten.

b) Des Weiteren kann der ABN die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigten Mittel der Stadt zur Weiterleitung an die WBN gegen Zahlung marktüblicher Zinsen zur Verfügung stellen. Die Mittel können ganz oder in Teilen bis zur maximalen Höhe an die WBN ausgeliehen werden. Eine Abnahmeverpflichtung, auch der Höhe nach, besteht seitens der WBN nicht.

Über die so der WBN zur Verfügung gestellten Liquiditätskredite sowie über deren Rückzahlung ist der Verwaltungsausschuss vierteljährlich schriftlich durch die Stadt zu informieren.

# 3. Rückforderung/Rückzahlung der Liquiditätskredite

Gewährte Liquiditätskredite können vom ABN ohne Angabe von Gründen in einer vom Betrag abhängigen angemessenen Frist zurückgefordert werden.

Vor dem Hintergrund einer möglicherweise notwendigen Umschuldung gelten nachstehende Fristen als angemessen:

- Rückzahlung bis zu 1 Mio. EUR innerhalb von sechs Monaten
- Rückzahlung bis zu 2 Mio. EUR innerhalb von zwölf Monaten
- Rückzahlung bis zur Gesamthöhe dieser Vereinbarung innerhalb von 24 Monaten

Nicht benötigte Mittel können jederzeit von der Stadt an den ABN bzw. von der WBN an die Stadt mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen zurückgezahlt werden.

#### 4. Verzinsung

Die vom ABN zur Verfügung gestellten Mittel sind zu verzinsen.

a) Die Zinsen für Liquiditätskredite, die die Stadt für sich beim ABN aufnimmt, werden auf Grundlage der Konditionen der Sparkasse Hannover ermittelt. Zum Ersten eines jeden Monats wird ein Mischzinssatz aus dem Zinssatz für Termingeldanlagen (Tagesgeld) und dem Zinssatz für variable Liquiditätskredite gebildet. Positive oder negative Veränderungen des Zinssatzes innerhalb des jeweiligen Monats werden nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund von möglichen Negativzinsen darf der so ermittelte Zinssatz für die Bereitstellung der Mittel des ABN nicht niedriger als 0% sein. Legt die Stadt die vom ABN zur Verfügung gestellten Geldmittel an, so stehen dem ABN mindestens die daraus erlangten Zinserträge zu.

b) Die Verzinsung der vom ABN über die Stadt an die WBN gewährten Mittel erfolgt zu marktüblichen Zinsen vergleichbarer Ausleihungen, welche die WBN an Kreditinstitute zu zahlen hätte. Der Nachweis der Marktgerechtigkeit ist durch die WBN bei Abruf der Mittel zu führen.

Sofern kein marktüblicher Zinssatz bekannt ist oder nachgewiesen werden kann, kommt die EU-Referenzzinsmitteilung zur Anwendung.

Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. Die Zinsen werden auf Basis der deutschen Zinsmethode berechnet, d.h. mit 30/360 Zinstagen pro Jahr. Falls ein Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist die Zahlung am vorhergehenden Bankarbeitstag fällig.

Die Zinsen sind dem ABN in voller Höhe gutzuschreiben.

#### 5. Investitionskredite

Diese Regelung gilt nicht für vom ABN langfristig gewährte Investitionskredite. Für diese ist im Vorfeld jeweils eine gesonderte Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

# 6. Schriftformerfordernis

Alle Absprachen bezüglich der Liquiditätskredite sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten.

Alle Änderungen zu dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für diese Klausel zur Schriftform.

# 7. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab der rechtsverbindlichen Unterschrift bis auf Weiteres und ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen, die gleiche oder vergleichbare Abreden zum Gegenstand hatten.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

# 8. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Alle Beteiligten verpflichten sich, nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen und formbedürftige Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nachzuholen.

Neustadt a. Rbge.	, den
-	Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge
-	Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge
-	
	Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge Gmbl